



Ergänzende Stellungnahme

des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek)

zum Digitale Versorgung–Gesetz (DVG)

hier: Anbindung der Kranken– und Pflegekassen
an gemeinsame Portalverbünde für digitale Ver-
waltungsleistungen

Stand: 14.6.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil	3
2. Kommentierung des Gesetzes	4
• Zu Nr. 1 b) § 217f (Aufgaben des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen).....	4
• Zu Nr. 2 § 288 (Versichertenverzeichnis).....	5

1. Allgemeiner Teil

Zur weiteren Forcierung der Digitalisierung der Verwaltung der Kranken- und Pflegekassen und Anbindung an gemeinsame Portalverbünde für digitale Verwaltungsleistungen – hier insbesondere an das Bürgerportal nach dem Onlinezugangsgesetz und an das „Single Digital Gateway“ gemäß Verordnung (EU) 2018/1724 soll der GKV-Spitzenverband (GKV-SV) die Aufgabe und Befugnis zur Festlegung der auf diesen Portalverbünden veröffentlichten einheitlichen Informationen, Dokumente und Anwendungen zu den Verwaltungsleistungen der Kranken- und Pflegekassen für ihre Versicherten und zur Regelung der erforderlichen einheitlichen technischen Standards für den Datenaustausch innerhalb dieser Verbünde erhalten. Die geplante Kompetenzerweiterung des GKV-SV ist folgerichtig, wenn es darum geht, die Prozesse innerhalb der Sozialversicherung zu digitalisieren.

Der GKV-SV wird konkret beauftragt, die bei den Krankenkassen erhobenen Versichertenverzeichnisse nach § 288 SGB V zu einem trägerübergreifenden Versichertenverzeichnis zusammenzuführen. Dieses soll die Basis für den Datenaustausch zwischen dem Verwaltungsportal der Krankenkasse und den Portalverbünden bilden. Inhalt und Kostentragung regelt der GKV-SV. Die geplante Neuregelung soll eine Folgeänderung zum in 2017 in Kraft getretenen Onlinezugangsgesetz darstellen.

Der Aufbau eines trägerübergreifenden und überdies pflegeaufwändigen Versichertenverzeichnisses geht nach Ansicht des vdek zu weit, da nicht erkennbar ist, wozu dieses Verzeichnis wirklich gebraucht wird. Schließlich kennt jede Versicherte und jeder Versicherter seine Kranken- und Pflegekasse. Inwieweit dritte Nutzer über den Weg eines Portals die Versicherungszugehörigkeit einer Person ermitteln können sollen oder müssen, bedarf einer Erklärung. Sollte dies dargelegt werden können, bieten sich die Nutzung der Telematikinfrastruktur und des Versichertenstammdienstes der Krankenkassen mit einer entsprechend erweiterten Funktionalität an. Letzterer verfügt über stets tagesaktuelle Versichertenverzeichnisse.

- **Vgl. hierzu Kommentierung zu Nr. 1 Buchstabe b) (§ 217f SGB V) und Nr. 2 (§ 288 SGB V)**

Der GKV-SV hat dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und den Aufsichtsbehörden über den Fortschritt dieses Digitalisierungsprozesses erstmals zum 31.3.2020 und dann jährlich zu berichten.

2. Kommentierung des Gesetzes

Zu Nr. 1 b)

§ 217f SGB V (Aufgaben des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen)

Beabsichtigte Neureglung

Mit Bezug auf das Bürgerportal nach § 1 des Onlinezugangsgesetzes und an das „Single Digital Gateway“ nach der EU-Verordnung 2018/1724 wird dem GKV-SV die Aufgabe zur Festlegung der auf den Portalen oder Portalverbänden veröffentlichten einheitlichen Informationen, Dokumente und Anwendungen zu den Verwaltungsleistungen der Kranken- und Pflegekassen für ihre Versicherten übertragen. Der GKV-SV hat dem BMG und den Aufsichtsbehörden über den Fortschritt dieses Digitalisierungsprozesses erstmals zum 31.3.2020 und dann jährlich zu berichten.

Darüber hinaus sieht die geplante Neuregelung vor, dass der GKV-SV ein trägerübergreifendes Versichertenverzeichnis führt. Dieses soll die Basis für den Datenaustausch zwischen dem Verwaltungsportal der Krankenkasse und den Portalverbänden bilden. Inhalt und Kostentragung regelt der GKV-SV.

Bewertung

Die geplante Neuregelung stellt eine sachgerechte Folgeänderung zum in 2017 in Kraft getretenen Onlinezugangsgesetz dar. Neben der Anbindung der Krankenkassenportale an gemeinsame Portalverbände ist es erforderlich, dass in diesen die abgespeicherten Informationen in standardisierter Form vorgehalten werden, um eine reibungslose automatisierte Weiterverarbeitung der Zugriffsberechtigten zu gewährleisten. Der GKV-SV kann diese ihm übertragene Aufgabe in Abstimmung mit den Krankenkassen und/oder deren Verbänden erfüllen.

Der Aufbau eines trägerübergreifenden und überdies pflegeaufwändigen Versichertenverzeichnisses geht nach Ansicht des vdek zu weit, da nicht erkennbar ist, wozu dieses Verzeichnis wirklich gebraucht wird. Schließlich kennt jede Versicherte und jeder Versicherter seine Kranken- und Pflegekasse. Inwieweit dritte Nutzer über den Weg eines Portals die Versicherungszugehörigkeit einer Person ermitteln können sollen oder müssen, bedarf einer Erklärung. Sollte dies dargelegt werden können, bieten sich die Nutzung der Telematikinfrastruktur und des Versichertenstammdienstes der Krankenkassen mit einer entsprechend erweiterten Funktionalität an. Letzterer verfügt über stets tagesaktuelle Versichertenverzeichnisse.

Änderungsvorschlag

In Absatz 2a wird Satz 5 und 6 gestrichen.

Sollte an einem trägerübergreifenden Versichertenverzeichnis festgehalten werden, wird Satz 5 wie folgt gefasst:

„Um den erforderlichen Datenaustausch zwischen dem Verwaltungsportal der jeweils für den Versicherten zuständigen Krankenkasse und gemeinsamen Portalverbänden zu ermöglichen, wird die Telematikinfrastruktur und der darin umgesetzte Versichertenstammdatendienst der Krankenkassen mit tagesaktuellen Versicherteninformationen genutzt.“

Zu Nr. 2

§ 288 SGB V (Versichertenverzeichnis)

Änderungsvorschlag

Nr. 2 § 288 Absatz 2 – neu – wird gestrichen.

Begründung siehe oben.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Askanischer Platz 1

10963 Berlin

Tel.: 030/2 69 31 – 0

Fax: 030/2 69 31 – 2900

Politik@vdek.com